

Stellvertretungsregelungen der Kantone

Kanton Aargau

Für Lehrpersonen der Volksschule aus dem Kanton Aargau gewährt das Departement BKS ab 2017 einen besoldeten Urlaub für die ersten fünf Tage der Weiterbildung zur Praxislehrperson bzw. Praktikumsleitenden. Es gilt das neue Standardprozedere für Stellvertretungen. Das Schulsekretariat/die Schulleitung holt die Bewilligung für den Einsatz einer Stellvertretung via Internet direkt beim BKS ein. Die Aufnahmebestätigung, die nach Anmeldeschluss den Teilnehmenden zugestellt wird, muss dem Antrag beigelegt werden.

Kanton Solothurn

Für Lehrpersonen der Volksschule aus dem Kanton Solothurn werden die anfallenden Stellvertretungskosten für die zehn Tage der Weiterbildung zur Praxislehrperson bzw. Praktikumsleitenden als Teil eines CAS vom Kanton übernommen. Es gilt das Standardprozedere für Stellvertretungen. Die Stellvertretungskosten sind mit "Praxislehrgang" zu kennzeichnen und direkt dem VSA zur Begleichung einzureichen.

Kanton Basel-Stadt

An den Basler Volksschulen werden Lehrpersonen, welche an der PH FHNW die Weiterbildung zur Praxislehrperson bzw. Praktikumsleitenden absolvieren, für die Dauer der Weiterbildung im Rahmen eines bezahlten Urlaubs vom Unterricht freigestellt. Es werden aber nur die effektiv ausfallenden Unterrichtslektionen übernommen. Die Lehrpersonen aus dem Kanton Basel-Stadt reichen ein Gesuch für einen bezahlten Urlaub bei ihrer Schulleitung ein.

Kanton Basel-Landschaft

Für Lehrpersonen der Volksschule aus dem Kanton Basel-Land ist die Weiterbildung zur Praxislehrperson bzw. Praktikumsleitenden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit angesetzt, sodass keine Stellvertretungskosten anfallen. Im Einzelfall kann die Schulleitung eine Stellvertretung über die Lektionenbuchhaltung der freizustellenden Lehrperson abgelden.

01.11.22 bsc